



Verein für naturgemäße Gesundheitspflege e.V.

Leipzig - Kleinzschocher

Merkblatt zur Kündigung

Sehr geehrte Gartenfreundin und Gartenfreund,
sie haben sich aus persönlichen Gründen entschieden, den bestehenden Pachtvertrag zu kündigen. Wir bedauern Ihre Entscheidung sehr und möchten mit den nachfolgenden Hinweisen, auf einige Rechte und Pflichten aufmerksam machen, die eine Kündigung mit sich bringt. Nachfolgend werden Sie abgebender Pächter genannt.

- Die ordentliche Kündigung des Pachtverhältnisses muss dem Verpächter (hier: Vorstand) bis zum **dritten Werktag im August eines jeden Jahres** schriftlich zugehen. Sie wird zum 30. November wirksam.
Eine verspätet zugegangene Kündigung gilt immer als Kündigung zum nächstmöglichen Termin im Folgejahr.
- Die Mitgliedschaft erlischt beim Austritt aus dem Verein, der nur nach vorheriger halbjährlicher Kündigung mittels eingeschriebenen Briefs zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann.
- Sollten beide Eheleute bzw. Lebensgefährten Vertragspartner sein, sind die Kündigungen von beiden zu unterschreiben.
- Ein vorgefertigtes Formular ist über den Vorstand erhältlich, bzw. kann es von unserer Website (www.kleingartenverein-natl.de; Rubrik Formularbibliothek) heruntergeladen werden.
- Bei Pächterwechsel wird grundsätzlich eine Wertermittlung des Gartens vorgenommen. Die Wertermittlung gilt mit der Kündigung als bestellt. Den Termin vereinbart der Vorstand. Die Gebühr der Wertermittlung trägt der abgebende Pächter und ist am Tag der Bewertung direkt an den bestellten Wertermittler zu entrichten. Die Gebühr beträgt zurzeit 40,00 EURO.
- Außerdem ist zu beachten:
 - Die Laube muss von persönlichen Gegenständen beräumt sein. Sollte sich der abgebende Pächter dazu entschließen, Inventar an den Folgepächter gesondert veräußern zu wollen, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Folgepächter nicht verpflichtet ist, dies zu übernehmen. Der abgebende Pächter hat dann das Inventar von der Parzelle zu entfernen.
 - Das bewertete Eigentum darf durch den abgebenden Pächters nicht mehr entfernt werden.
 - Laut Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 14. Oktober 2017 sind alle nicht bewerteten, unzulässigen Baulichkeiten und Anpflanzungen bis zur Gartenübergabe vom abgebenden Pächter zu entfernen. Grundlage dazu sind die Empfehlungen der Wertermittler auf dem Protokoll.
- Der Garten ist bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (30.11.) weiter in einem Zustand zu halten, dass er kleingärtnerisch genutzt werden kann.
- Bis zur Beendigung des Pachtverhältnisses ist der Kleingarten vom Vertragspartner zu bewirtschaften. Der abgebende Pächter darf die Nutzung des Kleingartens durch den Folgepächter nicht vor Abschluss eines Pachtvertrages zulassen.

- Nach Ablauf der Kündigungsfrist ist bis zur Übergabe an einen Folgepächter der Kleingarten so zu pflegen, dass keine Beeinträchtigung der Nachbarn durch Samenflug oder Pflanzenteile erfolgt, keine Gefahr von den Baulichkeiten ausgeht und das Gesamterscheinungsbild der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird.
- Nach Fristablauf der Kündigung wird je Monat ein Verwaltungsentgelt von 20,00 EUR erhoben. Der Betrag wird halbjährlich fällig. Eine Rückzahlung erfolgt entsprechend der Vergabe des Kleingartens an einen Folgepächter anteilig. Ab den 16. Tag eines jeden Monats ist der Betrag nicht erstattungsfähig (Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 11. Oktober 2003).
In dieser Zeit muss der Garten weiterhin in einem ordentlichen Zustand gehalten werden, wofür der abgebende Pächter zuständig ist. Es besteht die Möglichkeit, mit dem Vorstand eine befristete Vereinbarung zu schließen, dass durch den Verein die Pflegearbeit organisiert wird. Die entstehenden Kosten sind zu tragen entsprechend dem im Verein üblichen Stundensatz für Gemeinschaftsarbeit von derzeit 20,00 EURO. (Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 17. Oktober 2019).
- Der Verein (Vorstand) ist berechtigt, bei Bedarf den Garten auf Kosten des abgebenden Pächters ordnungsgemäß instand zu setzen.
- Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch ein Verschulden des Pächters gelten die Bestimmungen entsprechend.

Mit der Kündigung des Pachtvertrages und dem Austritt aus dem Verein enden neben dem Recht der gärtnerischen Betätigung auch alle anderen Rechte, insbesondere die Rechte am Vereinsvermögen.

Es ist nicht statthaft und kann unter Umständen strafrechtliche Folgen haben, wenn der Garten ohne Wertermittlungsprotokoll oder ohne Zustimmung des Vorstandes selbst weiter vergeben.

Die Hinweise sind Bestandteil des Vordruckes „Kündigung des Pachtvertrages“. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit aller Rechte und Pflichten des Pächters, wie sie im Pachtvertrag und den Dokumenten des Kleingärtnervereins verankert sind. Es handelt sich um besondere Schwerpunkte, die vorrangig gelöst werden müssen, wenn der Pächter kündigt.

Wir wünschen Ihnen für die Zukunft alles Gute.

Ihr Vorstand

Stand: Januar 2021